

BEITRAGSORDNUNG
REIT- UND FAHRSPORTGEMEINSCHAFT LANGENLEUBA-
NIEDERSTEINBACH E.V.

Auf der Grundlage der Vereinsatzung in der Fassung vom 29.03.2022 wurde durch die Mitgliederversammlung am 18.03.2025 folgende Beitragsordnung beschlossen:

§ 1

MITGLIEDSBEITRAG

(1) Gemäß § 12 der Satzung sind folgende Mitgliedsbeiträge monatlich zu zahlen:

- Kinder und Jugendliche bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres 4,50 EUR
- Erwachsene ab dem 19. Lebensjahr 7,50 EUR
- Fördernde Mitglieder 3,50 EUR

Für die Beitragshöhe ist der jeweils am Fälligkeitstag bestehende Mitgliedsstatus maßgebend. Soweit dem Verein kein Nachweis vorliegt, der einen geringeren Mitgliedsbeitrag rechtfertigt, ist der für die erwachsenen Mitglieder zu entrichtende Beitrag zu zahlen.

- (2) Die Beiträge sind bis zum 31.03. des laufenden Jahres als Jahresbeitrag fällig.
- (3) Ändert sich im laufenden Jahr die Zugehörigkeit von der Beitragsgruppe der Kinder und Jugendlichen zur Gruppe der Erwachsenen oder von der Gruppe der Erwachsenen zur Gruppe der fördernden Mitglieder, so wird der Beitrag zeitanteilig bezogen auf den Zeitpunkt des Erreichens der Altersgrenze bzw. der Erklärung zum Wechsel berechnet. Berechnet wird der jeweils volle Monat, auch wenn der Zeitpunkt im Laufe des Monats liegt.
- (4) Die Zahlung hat grundsätzlich im Lastschriftverfahren zu erfolgen. Die hierfür erforderliche Einzugsermächtigung ist im Zuge des Aufnahmeantrages oder soweit bisher nicht erfolgt, innerhalb eines Monats nach Aufforderung durch den Vorstand, zu erteilen.
- (5) Kommt das Mitglied seiner Beitragszahlungspflicht nicht bis spätestens 30.09. des laufenden Jahres nach und liegt kein die Nichtzahlung rechtfertigender Grund vor, wird das Mitglied nochmals mit Mahnung zur Zahlung aufgefordert. In diesem Falle ist der Verein berechtigt, eine

pauschale Mahngebühr in Höhe von 10,00 € zu erheben, die durch das säumige Mitglied gemeinsam mit dem offenen Beitrag zu zahlen ist.

- (6) Bei Aufnahme eines neuen Mitgliedes ist eine Aufnahmegebühr in Höhe von 30,00 € zu entrichten. Daneben ist der zeitanteilige Beitrag für das Jahr der Aufnahme zu zahlen. Berechnet wird der jeweils volle Monat, auch wenn die Mitgliedschaft im Laufe des Monats beginnt."

§ 2

AUSGLEICHSZAHLUNGEN

- (1) Gemäß § 4 der Satzung sind die Mitglieder verpflichtet, 10 Arbeitsstunden zu leisten. Leistet ein Mitglied die Arbeitsstunden nicht, ist hierfür ein Ausgleich zu zahlen. Die Höhe der Ausgleichszahlung wird im Rahmen der Beitragsordnung bestimmt.
- (2) Ab Inkrafttreten der Satzung ist ein Ausgleich in Höhe von 10,00 EUR pro nicht geleisteter Arbeitsstunde zahlen.
- (3) Die Ausgleichszahlung ist am 31.12. des jeweiligen Kalenderjahres fällig. Die Zahlung hat mit dem Beitrag für das nächste Jahr gemäß § 1 zu erfolgen. Im Falle einer erteilten Einzugsermächtigung wird der Verein die Ausgleichszahlung mit dem Mitgliedsbeitrag einziehen.

Diese Beitragsordnung tritt rückwirkend ab dem 01.01.2025 in Kraft, gleichzeitig verliert die bisherige Beitragsordnung ihr Gültigkeit.

Langenleuba-Niedersteinbach, den 20.03.2025

Der Vorstand